

für unnöthig, dagegen sie es für zweckmäßig erachtete, dem Worte: „Festtagen“ im Eingange des Zusatzparagraphen die Worte: „vor und“ beizufügen. — Die abweichende Meinung eines Deputationsmitgliedes stützt sich auf 4 in nachstehendem Separatvoto ausführlich entwickelte Gründe.

ad §. 78. Das erwähnte Mitglied der Deputation glaubt nämlich diesem §., wie er in dem Gesetzentwurfe enthalten ist, mit einem kleinen Zusatze, den Vorzug vor der von der 2. Kammer angenommenen Fassung geben zu müssen und zwar aus nachstehenden Gründen:

1) Jedenfalls ist es für die Dienstboten eine der drückendsten Eigenthümlichkeiten ihres Verhältnisses, daß sie die ganze Woche hindurch nicht über eine Stunde frei disponiren können; es ist daher für die Muße der Sonn- und Feiertage von einem Werthe, den der, welcher nie in einem so abhängigen Verhältnisse gestanden hat, kaum zu schätzen vermögen.

2) Es würde nach dieser Fassung des §. das vorliegende Gesetz sehr wesentlich von den gesetzlichen Vorschriften über Sonntagsfeier abweichen, denn in diesen wird a) die Arbeit an Sonn- und Festtagen nachgelassen, hier wird sie dem Gesinde gesetzlich geboten; b) ist in jenen Gesetzen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nur in der Erndte bei anhaltend ungünstiger Witterung nachgelassen, hier bei jedem unvermeidlichen Nothfall geboten. Bei gewinnlüchtigen Dienstherrschaften werden fast jeden Sonn- oder Feiertag dergleichen unvermeidliche Nothfälle herbeigeführt oder doch wenigstens behauptet werden. Es kann daher der Fall eintreten, daß Dienstboten fast nie einen Feiertag haben.

3) Es würde durch diese gesetzliche Bestimmung die Sonntagsfeier, namentlich auf dem Lande, so wesentlich gestört und geschmälert werden, daß dadurch ein bedeutender Schritt geschehen würde zu gänzlicher Verdrängung derselben aus dem Volksleben, was auf die Religiosität und den kirchlichen Sinn des Volkes gewiß nur den nachtheilhaftesten Einfluß haben könnte.

4) In dem Fall, daß ein Dienstbote besonders strenge Ansichten über die religiöse Verpflichtung zur Feier der Sonn- und Feiertage hat, kann, was in diesem Gesetze geboten wird, ihm eine Verletzung des Gewissens sein. Dieser Fall verdient um so mehr Berücksichtigung, da man nicht würde behaupten können, daß ein solcher Dienstbote, durch seine Ansichten über Sonntagsfeier, von dem Dogma der lutherischen Kirche abweiche.

Da jedoch manche häusliche und wirthschaftliche Verrichtungen, als zum täglichen Leben unentbehrlich, auch Sonntags bei Dienstboten Platz greifen müssen, so würde es wohl rathsam sein, am Schlusse des §., wie er im Gesetzentwurf enthalten, die Worte hinzuzufügen: „Es sind jedoch dessen ungeachtet die Dienstboten auch an diesen Tagen verpflichtet, die unumgänglich nöthigen häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten zu verrichten.“

Prinz Johann macht darauf aufmerksam, wie sehr der arbeitenden Classe die Ruhe des Sonntags zu gönnen und wie heilsam die Sonntagsfeier für die Religiosität des Volkes sei. Für den im Separatvoto vorgeschlagenen Zusatz könne er sich nicht erklären, da schon die Gewohnheit in der Regel bestimme, wie weit häusliche und wirthschaftliche Geschäfte auch an Sonn- und Festtagen verlangt werden könnten, gesetzliche Bestimmungen hierüber aber nur zu Mißbräuchen Anlaß geben würden.

D. Duttrich: Ihm scheine der Gesetzentwurf Alles zu enthalten, was man verlangen könne. Denn die allgemeine Bestimmung, daß das Gesinde jeden Tag für die Herrschaft arbeiten dürfe keiner Wiederholung; die Ausnahme aber sei festgesetzt.

v. Carlowitz: Auch er müsse sich für den Gesetzentwurf erklären, weil er glaube, daß selbiger die Verpflichtung des Gesindes, auch des Sonntags unumgänglich nöthige Arbeit zu verrichten, nicht ausschliesse.

Der Präsident fragt hierauf: 1) Genehmigt man den Vorschlag der Deputation? Dieß wird mit 21 Stimmen gegen 8 verneint. 2) Tritt man bei diesem §. der Ansicht der 2. Kammer bei? wird mit 18 gegen 11 Stimmen verneint. 3) Nimmt man §. 78. nach dem Gesetzentwurfe an? Dieß wird einstimmig bejahet.

§. 79. handelt von den Festzeiten (s. denselben Nr. 88. d. Bl. S. 661.). —

v. Einsiedel: Die in dem §. enthaltene Vorschrift dürfe man doch nur auf dasjenige Gesinde ausdehnen, welches die Jahrmärkte wirklich besuche.

D. Weber: Wenn es in diesem §. absolut heiße, das Gesinde sei an den Jahrmarktstagen frei zu lassen, so müsse er zu bedenken geben, daß sich dann sämmtliches Gesinde veranlaßt finden könnte, an diesen Tagen frei zu sein, was er ihm dann nicht verdienen könne. Er halte deshalb für nöthig, zu bestimmen, daß das Gesinde nur der Reihenfolge nach die Jahrmärkte frequentiren dürfe.

Secretair v. Zedtwitz: Man scheine sowohl im Gesetzentwurfe als im Deputationsgutachten es übersehen zu haben, daß Kirchweih- und Erndtbeste nicht allemal auf den Sonntag fielen. Das Kirchweihfest, eines der größten Freudenfeste der Jugend auf dem Lande, möge man doch ja nicht kürzen, und so den Landleuten die so selten genossene Freude rauben. Ohnehin würde bei jenen Gelegenheiten die Arbeit nicht ganz vernachlässigt, sondern erst nach Beendigung des leichtern Theiles derselben pflege man sich dem Vergnügen hinzugeben.

Zur Vereinigung dieser verschiedenen Meinungen schlägt der Präsident vor, den Eingang des §. so zu fassen: „Beim Kirchweihfeste im Dienstorte sind dem Gesinde auf dem Lande 2 Tage mit Einschluß des Sonntags, wenn das Fest auf einen solchen fällt, ingleichen von zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten, dem Gesinde unter sich abwechselnd nach Ortsgewöhnheit freizugeben“ u. s. w.

Dieß wird ausreichend unterstützt und der §. 79. unter der beliebten Abänderung einstimmig angenommen.

§§. 80. 81. 82. 83. 84. sprechen von dem Verhalten der Dienstherrschaft gegen erkranktes Gesinde (s. dies. Nr. 88. d. Bl. S. 661. u. flg.)

Zuvörderst bemerkte die Deputation zu §. 80.: Abgesehen von der Fassung, welche, wie es in einem jeden Gesetze immer wünschenswerth ist, sich sehr zusammenziehen läßt, enthält dieser §. eine Vorschrift, deren es nach allgemeinen Grundsätzen nicht bedarf. Dieß gilt von den im letzten Satze vorbehaltenen Entschädigungsansprüchen. Er enthält aber auch bedenkliche Vorschriften; dahin gehört, daß Dienstboten die Vorsorge der Herrschaft in manchen Fällen so lange nicht finden würden, als ein möglicher Streit darüber dauern könnte, ob Dienstboten selbst und zwar durch grobes Verschulden die Krankheit herbeigeführt hätten. Auch möchte der Unterschied zwischen Verschulden in und außer den Dienstverrichtungen nicht begründet sein. — Die